

(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

(11) Veröffentlichungsnummer:

**0 099 521
A1**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: 83106673.3

(51) Int. Cl.³: B 65 D 73/00

(22) Anmeldetag: 07.07.83

(30) Priorität: 13.07.82 DE 8219993 U

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
01.02.84 Patentblatt 84/5

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH FR LI NL SE

(71) Anmelder: Wolf-Geräte GmbH
Gregor-Wolf-Strasse Postfach 860 und 880
D-5240 Betzdorf/Sieg(DE)

(72) Erfinder: Riekel, Helmut
Brunnenstrasse 29
D-5240 Betzdorf/Sieg(DE)

(74) Vertreter: Koch, Günther, Dipl.-Ing. et al,
Kaufingerstrasse 8
D-8000 München 2(DE)

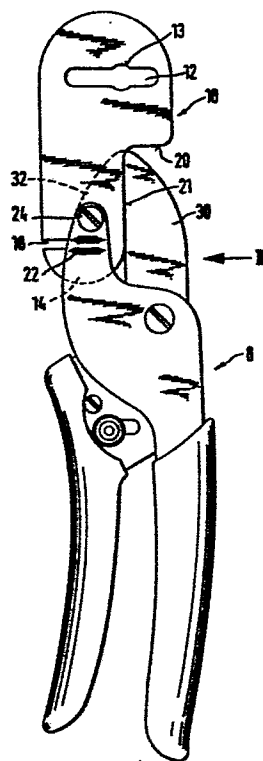
(54) Aus Aufhänger und Gartenschere bestehende Verkaufseinheit.

(57) Der Aufhänger in Gestalt eines Flachmaterialstücks (10) greift unmittelbar an einem Gelenkzapfen (24) der Schere (8) an, so daß diese in ihrer Funktion überprüft werden kann, ohne daß der Aufhänger entfernt zu werden brauchte. Das Flachmaterialstück (10) ist so ausgebildet, daß trotz seitlicher Anordnung des der Aufhängung dienenden Gelenkbolzens eine senkrechte Aufhängung gewährleistet wird.

EP 0 099 521 A1

./...

FIG. 1



Aus Aufhänger und Gartenschere bestehende
Verkaufseinheit

Die Erfindung bezieht sich auf eine aus Aufhänger
und Gartenschere bestehende Verkaufseinheit mit einem
aus einem Flachmaterialstück bestehenden, mit einem
quer verlaufenden Aufhängeschlitz versehenen Verkaufs-
5 aufhänger und einer von diesem getragenen Gartenschere.

Insbesondere in Selbstbedienungsläden, jedoch auch
in anderen Geschäften werden häufig die zum Verkauf
stehenden Waren an Drahtbügeln oder Haken aufgehängt,
10 die von einer Wand vorstehen und über die die Flach-
materialstücke mit ihrem Aufhängeschlitz geschoben
werden. Diese Art der Aufhängung wird gewählt wenn die
betreffenden Waren, z.B. Werkzeuge nicht unmittelbar
an diesen Bügeln aufgehängt werden können. Die Ware
15 wird dann in einen Kunststoffbeutel eingeschweißt, an
dem das der Aufhängung dienende Flachmaterialstück aus
Pappe oder Plastikmaterial mit Heftklammern befestigt
wird. Es sind auch sogenannte Blister-Packungen bekannt,
bei denen eine Kunststoff-Folie unter Vakuum auf das
20 Flachmaterialstück unter Einbeziehung des zum Verkauf
stehenden Gegenstandes gedrückt wird.

Diese Verkaufseinheiten lassen zwar im allgemeinen die
zur Schau und zum Verkauf stehende Ware gut erkennen,
25 sie haben jedoch den Nachteil, daß die Funktionsfähig-
keit des Gegenstandes nicht geprüft werden kann, ohne
die Packung aufzureißen, was vom Verkäufer im allgemeinen
nicht gewünscht wird, weil eine aufgebrochene Packung

später kaum noch verkäuflich ist.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde,
eine Verkaufseinheit der angegebenen Gattung derart
5 auszubilden, daß bei sicherer Halterung eine bequeme
Abnahme von der Verkaufswand und eine Überprüfung der
Funktionsfähigkeit möglich wird.

10 Gelöst wird die gestellte Aufgabe durch die im Kenn-
zeichnungsteil des Schutzanspruchs 1 angegebenen
Merkmale. Die Erfindung ist insbesondere für Garten-
scheren der im Oberbegriff des Schutzanspruchs 2
angegebenen Gattung zweckmäßig, weil derartige Garten-
15 scheren direkt auf Bügeln, Stangen oder Haken einer Ver-
kaufswand nur mit Schwierigkeit sicher aufgehängt werden
können, die Erfindung ist jedoch auch für andere Werk-
zeuge oder Gegenstände geeignet, bei denen ähnliche
Schwierigkeiten der direkten Aufhängung bestehen und
eine Funktionsüberprüfung erwünscht sein kann.

20 Bei Gartenscheren der im Oberbegriff des Schutzanspruchs
2 angegebenen Gattung wird die gestellte Aufgabe in der
Weise gelöst, wie dies im Kennzeichnungsteil des Schutz-
anspruchs 2 angegeben ist, d.h. es wird die weit über
25 dem Schwerpunkt der Gartenschere liegende Abkröpfung
(auf der Vorderseite oder auf der Hinterseite) benutzt
um den Aufhängesteg einzuführen, wobei die relative Lage
zwischen dem Aufhängeloch und dem Aufhängeschlitz so ge-
wählt ist, daß im aufgehängten Zustand die Schere eine
30 vorbestimmte, im allgemeinen vertikale Lage einnimmt.

Dies kann durch die Ausgestaltung gemäß Anspruch 3 erreicht werden.

5 Eine besonders günstige Funktionsüberprüfung wird möglich wenn das Flachmaterialstück gemäß Anspruch 4 ausgebildet ist. Hierdurch wird ein Probeschneiden möglich, ohne daß der Aufhänger entfernt werden muß. Es ist jedoch auch möglich, den Aufhänger abzunehmen und anschließend erforderlichenfalls wieder anzu-
10 bringen, ohne daß dies einem späteren Käufer erkennbar würde.

Weitere zweckmäßige Ausgestaltungen der Erfindung ergeben sich aus den Unteransprüchen 5 und 6.

15 Nachstehend wird ein Ausführungsbeispiel der Erfindung anhand der Zeichnung beschrieben. In der Zeichnung zeigen:

- 20 Fig. 1 eine Ansicht der aus Gartenschere und Aufhänger bestehenden Verkaufseinheit;
- Fig. 2 eine Ansicht in Richtung des Pfeiles II gemäß Fig. 1;
- 25 Fig. 3 eine Ansicht des Flachmaterialstücks.

Die Verkaufseinheit besteht aus der Gartenschere 8 und dem Aufhänger in Gestalt eines Flachmaterialstücks 10 aus Plastikmaterial oder Karton. Das Flachmaterialstück
30 10 weist einen Aufhängeschlitz 12 mit einem Loch 13 auf,

welches über dem Schwerpunkt der Verkaufseinheit liegt und beim Aufhängen auf einer einzelnen Tragstange die vertikale Lage der Verkaufseinheit sichert. Das Flachmaterialstück weist im unteren Teil ein Aufhängeloch 16 auf, welches über einen Einführungsschlitz 18 nach der Außenseite hin offen ist. Unter dem Loch 16 befindet sich ein Trägersteg 14. Ein Ausschnitt 20 des Flachmaterialstücks ist so bemessen, daß die vertikale Begrenzungskante 21 in montierter Stellung mit den Beiden Schneiden der Schneidblätter 30 bzw. 32 der Gartenschere fluchtet. Über den Einführungsschlitz 18 ist der Gelenkzapfen 24 der Scherenblätter in das Loch 16 eingeführt, wobei der Tragsteg 14 in den von der Abkröpfung 22 der Griffhebel gebildeten Zwischenraum entsteht (Fig. 2). Dieser die Aufhängung bewirkende Gelenkzapfen 24 liegt bei Scheren der dargestellten Gattung seitlich versetzt zu der durch den Schwerpunkt gehenden Vertikalen. Durch die besondere Formgestaltung des Flachmaterialstückes wird jedoch gewährleistet, daß die Verkaufseinheit senkrecht hängt, auch wenn zum Tragen nur eine Rundstange vorgesehen wird.

Patentansprüche:

1. Aus Aufhänger und Gartenschere bestehende Verkaufseinheit mit einem aus einem Flachmaterialstück bestehenden, mit einem quer-
verlaufenden Aufhängeschlitz versehenen Verkaufsaufhänger und einer von diesem getragenen Gartenschere,
dadurch gekennzeichnet, daß die Gartenschere frei beweglich direkt von dem Flachmaterialstück (10) getragen ist.
2. Verkaufseinheit nach Anspruch 1, bei der die beiden Griffhebel über Gelenkzapfen schwenkbar verbunden sind und der erste Griff starr mit dem ersten Schneidblatt verbunden ist, während das zweite als Amboß ausgebildete Schneidblatt gegenüber dem ersten Griff über eine Kulisse geführt und über einen Anlenkzapfen mit dem Lastarm des zweiten Griffhebels verbunden ist, welcher Lasthebelarm von zwei das zweite Schneidblatt gabelartig umfassenden Schenkeln gebildet ist, die kurz hinter ihrem Anlenkende

nach außen unter Belassung eines Zwischen-
raumes abgekröpft sind,
dadurch gekennzeichnet, daß das Flachmaterial-
stück (10) ein den Gelenkzapfen (24) des Ambosses
5 aufnehmendes Loch (16) aufweist, von welchem
ein im wesentlichen zu dem Aufhängeschlitz (12)
verlaufender Einführungsschlitz (18) bis zum
Rand des Flachmaterialstückes geführt ist und
daß ein unter dem Loch (16) und dem Schlitz
10 (12) verlaufender Steg (14) als Flachmaterial-
stück in die Abkröpfung (22) seitlich versetzt
zu den Schneidblättern eingreift.

3. Verkaufseinheit nach Anspruch 1 und 2,
15 dadurch gekennzeichnet, daß das Loch (16)
gegenüber der Mitte des Aufhängeschlitzes (12)
seitlich etwa in dem gleichen Abstand versetzt
ist, wie der Gelenkzapfen (24) vom Massenmittel-
punkt der Gartenschere.

4. Verkaufseinheit nach den Ansprüchen 1 bis 3,
dadurch gekennzeichnet, daß das Flachmaterial-
stück (10) auf der dem Loch (16) gegenüber-
liegenden Seite einen Ausschnitt (20) aufweist,
25 der über dem ersten Schneidblatt (30) liegt,
und dessen innere Begrenzung etwa auf der
vertikalen Mittellinie des Flachmaterialstückes
liegt und auf die Amboßfläche des zweiten Schneid-
blattes ausgerichtet ist.

5. Verkaufseinheit nach den Ansprüchen 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Einführungsschlitz (18) von dem Loch (16) nach der äußeren Begrenzung des Flachmaterialstückes geführt ist.

5

6. Verkaufseinheit nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß das Loch (18) oben bogenförmig und unten durch eine waagerechte Kante (26) begrenzt ist, und daß der Einführungsschlitz (18) mit Abstand zu dieser Unterkante (26) in das Loch (16) mündet.

10

15

0099521

1/2

FIG. 1

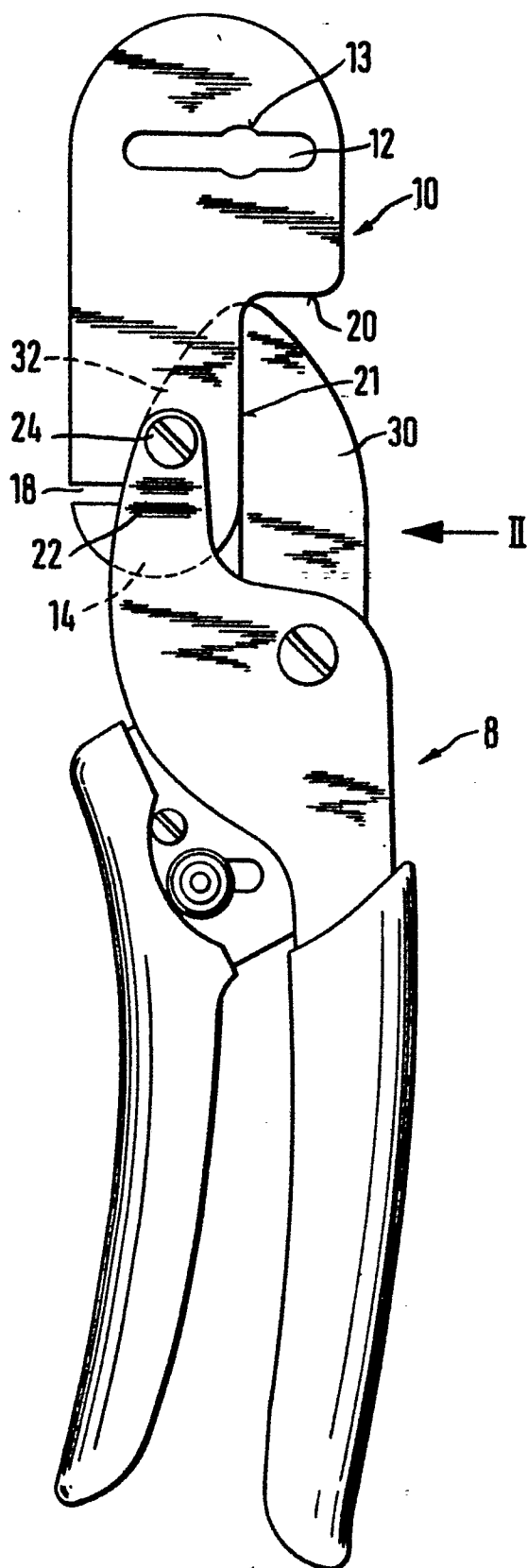
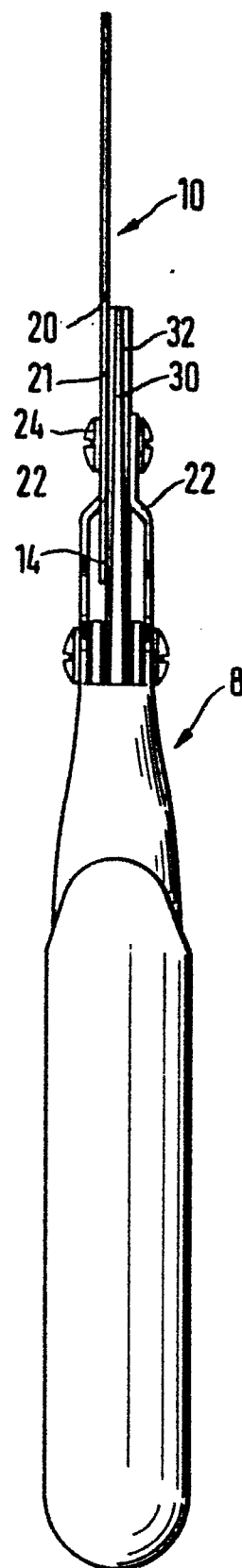
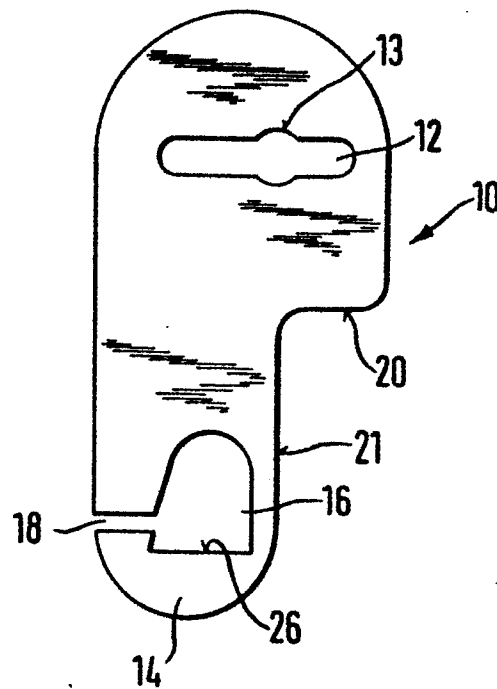


FIG. 2



2/2

FIG. 3





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

0099521

Nummer der Anmeldung

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			EP 83106673.3
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl. 7)
X	DE - A1 - 2 444 606 (FA. W. BOOS) * Seite 3, Zeile 9 - Seite 5, Zeile 17 *	1	B 65 D 73/00
	--		
Y	CH - A - 463 262 (USAG) * Fig. 1 *	1	
	--		
Y	US - A - 2 492 832 (LINK) * Fig. 1,4 *	1	
	--		
Y	DE - B - 1 802 752 (ALPI) * Spalte 1, Zeilen 34-45 *	1	
	--		
Y	DE - A1 - 2 728 334 (CASLITT) * Fig. 1 *	1	

Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
WIEN		29-09-1983	MELZER
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet		E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist	
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie		D : in der Anmeldung angeführtes Dokument	
A : technologischer Hintergrund		L : aus andern Gründen angeführtes Dokument	
O : mündliche Offenbarung			
P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	